



## Richtlinie - Wohnungsbauförderungsprogramm für Oldenburg 2025

### A: Allgemeine Bestimmungen:

Die Stadt Oldenburg fördert in ihrem Zuständigkeitsbereich:

- die Schaffung von preisgünstigem Mietwohnraum und
- Modellvorhaben der Stadtentwicklung.

Vorrangiges Ziel der städtischen Förderung ist es, den Neubau von preisgünstigem Mietwohnraum im Stadtgebiet zu forcieren, um die Situation in diesem Marktsegment zu entspannen. Ein weiteres Ziel vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der von derartigen Projekten ausgehenden Impulswirkungen ist die Förderung von Modellvorhaben der Stadtentwicklung.

Folgende Regelungen sind zu beachten:

1. Die Richtlinie ist gültig für Vorhaben innerhalb des Stadtgebietes Oldenburg.
2. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Mit mindestens 90 Prozent der im Kalenderjahr verfügbaren Haushaltsmittel wird Abschnitt B gefördert, Abschnitt C mit bis zu zehn Prozent. Sollten bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres noch verfügbare Haushaltsmittel für den Abschnitt B vorhanden sein, können diese auch zur Förderung der Maßnahmen gemäß Abschnitt C verwandt werden.
3. Ein Antrag auf Förderung kann vom Eigentümer eines Baugrundstückes gestellt werden. Dies gilt auch für Erbbauberechtigte an einem Grundstück sowie bei Nachweis, dass der Kauf eines Grundstückes oder die Bestellung eines Erbbaurechts gesichert ist.
4. Die beantragten Vorhaben müssen planungs- und bauordnungsrechtlich zulässig sein.
5. Vor Bewilligung begonnene Vorhaben werden grundsätzlich nicht gefördert. Grundsätzlich ist der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs-, Leistungs-, Kauf- oder Werkvertrages als Vorhabenbeginn zu werten. Jedoch gelten der Erwerb des Baugrundstückes, die Bestellung eines Erbbaurechts, die Erstellung der Planungsunterlagen für das Vorhaben, eine Baugrunduntersuchung einschließlich des Auftrags zur Planung einer solchen Untersuchung, ein Herrichten des Grundstückes nicht als Vorhabenbeginn.  
Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist förderunschädlich, sofern die zuständige Wohnraumförderstelle der Stadt Oldenburg auf Antrag dem Maßnahmenbeginn vorab schriftlich zugestimmt hat.
6. Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Nettokaltmiete gemäß Abschnitt B, Punkt drei ohne die Förderung nicht erreicht werden kann.

7. Eine Kombination mit weiteren Förderungen ist nach Maßgabe der jeweiligen Förderbestimmungen dieser Programme möglich.
8. Soweit diese Richtlinie keine entgegenstehenden Regelungen trifft, gelten ergänzend die Vorschriften der Richtlinie der Stadt Oldenburg für die Gewährung von Zuwendungen mit Ausnahme der hierin enthaltenen Regelung nach § 3 Absatz 2 (Subsidiarität) sowie § 5 Satz 3 (Finanzierungsplan) vom 27. November 2018 (siehe Anlage).
9. Die vollständigen Anträge für eine Förderung nach Abschnitt B sind spätestens bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres an die Wohnraumförderstelle der Stadt Oldenburg zu richten (siehe Hinweis auf Seite 4). Über diese wird in der eingereichten Reihenfolge entschieden, bis die Haushaltsmittel erschöpft sind. Es ist das Antragsformular für die städtische Förderung zu verwenden.
10. Die vollständigen Anträge für eine Förderung nach Abschnitt C sind bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres an die Wohnraumförderstelle der Stadt Oldenburg zu richten (siehe Hinweis auf Seite 4). Abweichend zur Förderung nach Abschnitt B wird durch Entscheidung im Einzelfall gefördert, bis die Haushaltsmittel erschöpft sind.
11. Die Verwaltung berichtet dem Ausschuss für Stadtplanung und Bauen regelmäßig über die Vorhaben nach Abschnitt C. Über die Freigabe der Förderung von Vorhaben, die nach Abschnitt C eine Förderung beantragt haben, entscheidet der Ausschuss.
12. Die Stadt ist berechtigt, die geförderten Bauvorhaben jederzeit durch Bedienstete oder Beauftragte zu prüfen.
13. Bei Verstößen gegen die Förderbedingungen wird die Bewilligung nach den §§ 48 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ganz oder anteilig zurückgenommen oder widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert.

**B: Schaffung von preisgünstigem Mietwohnraum:**

1. Gefördert wird:
  - der Neubau von Mietwohnungen ab drei Wohnungen im Gebäude. Hierzu zählen auch Reihenhäuser.
  - der Umbau von bisher nicht zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden und Flächen im Bestand, sofern mindestens eine neue Wohnung geschaffen wird,
  - der Ausbau und Umbau von Wohngebäuden, sofern mindestens eine zusätzliche Wohnung geschaffen wird.

2. Dauer der Mietpreis- und Belegungsbindung:  
Der Bindungszeitraum beträgt 20 Jahre und beginnt mit der Bezugsfertigkeit der Wirtschaftseinheit. Voraussetzung ist unter anderem, dass der Stadt für alle geförderten Wohnungen der Nachweis der bestimmungsgemäßen Nutzung vorliegt. Das Objekt ist mindestens 20 Jahre im Bestand zu halten. Innerhalb der Laufzeit der Bindungen ist eine Umwandlung der Wohnungen in Wohnungseigentum nicht zulässig. Die Eigentümerin und der Eigentümer können im Ausnahmefall ab Bezugsfertigkeit beziehungsweise Abschluss der baulichen Maßnahmen bis zum Ablauf der Belegungs- und Mietpreisbindung die Wohnungen mit vorheriger Zustimmung der Stadt veräußern. Voraussetzung ist, dass die Erwerberin oder der Erwerber als Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Bewilligungsbescheid ergeben, übernehmen. Die Eigentümerin oder der Eigentümer haben eine entsprechende Erklärung der Erwerberin oder des Erwerbers vor Abschluss des Kaufvertrages vorzulegen.

3. Zulässige Miethöhe:  
Die Nettokaltmiete der geförderten Wohnungen darf monatlich 6,40 Euro je Quadratmeter Wohnfläche nicht überschreiten und ist für drei Jahre festgeschrieben. Wenn der Wohnraum mindestens das Niveau eines KfW-Effizienzhauses 40 erreicht, darf die Eingangsmiete um bis zu 0,30 Euro je Quadratmeter Wohnfläche erhöht werden.

Mieterhöhungen sind in den ersten drei Jahren der Mietbindung nicht zulässig (Sperrzeit). Ab Beginn des vierten Jahres bis zum Ende der Mietpreisbindung (Punkt B 2.) sind Mieterhöhungen im Rahmen der Verfahrensregeln der §§ 558 bis 559b Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zulässig. Bei Mietanpassungen darf sich die Miete innerhalb von drei Jahren – von Erhöhungen der Betriebskosten nach § 560 BGB abgesehen – jedoch nicht um mehr als 6,15 Prozent erhöhen. Die Miete, die sich hiernach ergibt, darf auch im Fall einer erneuten Vermietung während der Mietbindung nicht überschritten werden. Obergrenze ist auch bei Wiedervermietung die ortsübliche Vergleichsmiete auf der Grundlage des aktuellen Mietspiegels für die Stadt Oldenburg.

4. Belegungsbindung:  
Die geförderten Wohnungen dürfen nur an Personen vermietet werden, deren Gesamteinkommen (Einkommen aller zum Haushalt gehörenden Personen) die Einkommensgrenzen nach § 3 Niedersächsischem Wohnraum- und Wohnquartierfördergesetz (NWofG) nicht überschreiten.

5. Förderung:  
Die Förderung wird als einmaliger Zuschuss zu den Baukosten gewährt. Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 330 Euro je Quadratmeter Wohnfläche, jedoch nicht mehr als 20.000 Euro je geförderter Wohnung.

Der Zuschuss erhöht sich bei geförderten Wohnungen für Haushalte mit sechs Personen und mehr um 5.000 Euro je Wohnung und beträgt maximal 25.000 Euro je Wohnung.

Für Stellplätze, die im Gebäude (offen) integriert sind (Garagengeschosse), wird der Zuschuss um 1.000,00 Euro je Stellplatz erhöht. Es werden ein Stellplatz je Wohnung, maximal zehn Stellplätze gefördert.

Nach Abschluss der Maßnahme muss, sofern ein Mieterhöhungsbetrag

aufgrund des energetischen Standards geltend gemacht werden soll, ein Nachweis darüber, dass das Vorhaben mindestens das Niveau eines KfW-Effizienzhauses 40 erfüllt, durch Sachverständige (§ 88 GEG) oder durch eine für die Förderprogramme des Bundes zur Energieeffizienz in Wohngebäuden zugelassene Person, die in die Expertenliste unter <http://www.energie-effizienz-experten.de> eingetragen ist, erbracht werden.

**C: Förderung von Modellvorhaben:**

1. Beispielhafte Vorhaben zur Schaffung von Wohnraum, die neben den Zielen der Wohnraumversorgung auch gleichzeitig besonders den Zielen der Stadtentwicklung dienen, werden gefördert, z. B.:
  - a) Die angemessene Verdichtung der Wohnbebauung, die z. B. zur Stärkung der Stadtteilzentren beiträgt oder entlang der Radialen zur Verbesserung der Schallschutzsituation oder dort innovative Lösungen zur Kombination von Wohnen und anderweitiger Nutzungen entwickelt.
  - b) Bau (Neu- und Umbau) von quartiersbezogenen Einrichtungen des Betreuten Wohnens im Alter auch in Verbindung mit der Einrichtung von Serviceangeboten für das Wohnquartier zum Verbleib in der häuslichen Umgebung im Alter.
  - c) Innovative Elemente von Quartierskonzepten.
2. Förderfähig sind bis zu 50 Prozent der Kosten der Maßnahmen mit Ausnahme des Grunderwerbs als einmaliger Zuschuss.  
Förderhöchstsumme:  
50.000 Euro.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt in Kraft und ersetzt die bisherige Richtlinie- Wohnungsbauförderungsprogramm für Oldenburg. Vorliegende und eingehende Anträge bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie werden auf Grundlage der bisherigen Fassung entschieden.

Oldenburg (Oldb), den 27. Mai 2025

K R O G M A N N  
Oberbürgermeister

Anlage:

Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Gewährung von Zuwendungen

**Hinweis:**

Ansprechpartnerin ist die Wohnraumförderstelle, Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz, Frau Bruns; Telefonnummer: 0441 235-2587;  
[wohnraumfoerderung@stadt-oldenburg.de](mailto:wohnraumfoerderung@stadt-oldenburg.de)

# **Richtlinien der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Gewährung von Zuwendungen**

## **Präambel**

Die Stadt Oldenburg (Oldb), einschließlich der Eigenbetriebe, fördert im Rahmen der von ihr zu erfüllenden kommunalen Aufgaben Dritte durch freiwillige Leistungen. Dabei kann es sich sowohl um Geldmittel als auch um kostenlose oder vergünstigte Leistungen und um Sachleistungen handeln.

Diese Richtlinien sollen ein einheitliches Vorgehen bei der Gewährung von freiwilligen Leistungen an Dritte gewährleisten, die Wahrung gesamtstädtischer Interessen sichern und einen möglichst zielgerichteten und wirkungsvollen Einsatz der verfügbaren Mittel unterstützen.

Die Ämter sind in ihrer Produkt- und Budgetverantwortung weitgehend selbständig. Die Umsetzung dieser Richtlinien obliegt den Fachdiensten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Die Richtlinienkompetenz des Rates bleibt hiervon unberührt. Bestehende Regelungen bleiben in Kraft, soweit sie diesen Richtlinien nicht entgegenstehen. Neue Richtlinien und Änderungsregelungen haben diese Richtlinien zu beachten. Abweichungen sind mit dem Amt für Controlling und Finanzen abzustimmen.

## **§ 1**

### **Zuwendungsbegriff**

Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind Förderungen, die Dritten (z. B. Vereinen, Verbänden und sonstigen Personenvereinigungen) zur Erfüllung kommunaler Aufgaben aus Haushaltsmitteln einmalig oder laufend zur Verfügung gestellt werden. Zu den Zuwendungen gehören neben Zuschüssen auch zweckgebundene Zuweisungen, Darlehen und kostenlose oder nicht kostendeckende Leistungen (z. B. unentgeltliche oder vergünstigte Überlassung von städtischen Räumlichkeiten).

Zu den Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie zählen nicht solche Leistungen, auf die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) ein unmittelbarer Rechtsanspruch (z.B. Leistungen nach dem SGB, Umlagen an Zweckverbände o. ä.), oder ein unmittelbarer Anspruch wegen Übertragung der Aufgabe auf einen Dritten (Kindertagesstättenförderung an freie Träger, Rettungsdienst) besteht.

Anstatt einen Zuwendungsbescheid zu erlassen, kann ausnahmsweise ein Zuwendungsvertrag mit dem Zuwendungsempfänger geschlossen werden (§ 54 VwVfG oder § 53 SGB X). Hierbei gelten die Vorschriften für Zuwendungen durch Bescheid sinngemäß.

## **§ 2**

### **Zuwendungsarten**

Folgende Zuwendungsarten werden unterschieden:

1. Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers (institutionelle Förderung).

2. Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne zeitlich und sachlich abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung).

### **§ 3 Bewilligungsgrundsätze**

Zuwendungen werden nur gewährt, sofern sichergestellt ist, dass mit ihnen die Regelungen des EU-Beihilfenrechts eingehalten werden und keine Beschaffung zu Gunsten der Stadt Oldenburg verbunden ist.

Zuwendungen werden nur nach dem Subsidiaritätsgrundsatz gewährt. Soweit nachgewiesen ist, dass das Zuwendungsziel nicht mit Eigenmitteln oder sonstigen Drittmitteln erreichbar ist, kann die Maßnahme durch eine städtische Zuwendung nach diesen Richtlinien gefördert werden. Die Gesamtfinanzierung ist bei Projektfinanzierungen in einem hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlichen Finanzierungsplan darzustellen. Bei institutionellen Förderungen ist der Haushalts- oder Wirtschaftsplan einschließlich des Organisations- und Stellenplans verbindlich.

Die Zuwendung kann

- nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung)
- zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbedarfsfinanzierung) oder
- mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Festbetragsfinanzierung)

gewährt werden. Im Falle einer Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung ist die Zuwendung bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

Zuwendungen können nach Maßgabe des Haushaltsplanes grundsätzlich nur für ein Jahr (Grundsatz der Jährlichkeit) und nur für Maßnahmen gewährt werden, an denen die Stadt ein erhebliches Interesse hat und die sie selbst nicht bereits in ausreichendem Maße erledigt. Dem Grundsatz der Jährlichkeit steht eine vertragliche Regelung über die Gewährung von Zuwendungen über mehrere Jahre nicht entgegen.

Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, die förderwürdig (z. B. wenn ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint) sind und die ihre Förderbedürftigkeit nachgewiesen haben.

Zuwendungen zur Projektförderung dürfen grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Soweit bereits Lieferungs- oder Leistungsaufträge abgeschlossen wurden, gilt dies als Vorhabenbeginn. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist förderunschädlich, sofern der zuständige Fachdienst vorab schriftlich zugestimmt hat.

### **§ 4 Bewilligung**

Für die Bewilligung gelten die Zuständigkeitsregelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Durch die Einstellung von Mitteln im Haushalt werden Ansprüche Dritter nicht begründet.

## **§ 5 Antrag und Antragsprüfung**

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag des Zuschussempfängers gewährt. Der Antrag muss alle zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Die Finanzsituation des Antragstellers und die Finanzierung der beantragten Maßnahme müssen in einem Finanzierungsplan ausführlich dargestellt werden. Eine Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist, ist beizufügen. Auf Verlangen der Stadt sind die im Antrag enthaltenen Angaben durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Die Prüfung des Antrages obliegt dem Fachdienst, der den Haushaltsansatz bewirtschaftet, aus dem die Zuwendung gezahlt werden soll (zuständiger Fachdienst). Das Ergebnis der Antragsprüfung ist aktenkundig zu machen. Dabei soll insbesondere auf die Notwendigkeit und die Angemessenheit der Zuwendung eingegangen werden sowie - falls erforderlich - auf

- die Beteiligung anderer Organisationseinheiten (auch in fachtechnischer Hinsicht)
- den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben
- die Art der Förderung
- die Sicherung der Gesamtfinanzierung
- die finanzielle Auswirkung auf künftige Haushaltsjahre und
- die EU-beihilfenrechtliche Bewertung und ggf. Rechtfertigung der Förderung.

## **§ 6 Zuwendungsbescheid**

Die Gewährung einer Zuwendung ist dem Empfänger durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen. Im Bescheid ist zu bestimmen, ob die Zuwendung für konsumtive Zwecke oder als Investitionszuschuss gewährt wird. Der Bescheid muss Art, Höhe, Bewilligungszeitraum, Zweck der Zuwendung und den Beginn sowie die Dauer der Zweckbindung enthalten. Soweit der Beginn der Zweckbindung nicht feststeht, gilt als Beginn die Vorlage des Verwendungsnachweises. In den Bescheid sind Nebenbestimmungen – § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) –, z. B. Auflagen, Widerruf und Bedingungen, aufzunehmen um die Pflichten des Zuwendungsempfängers festzuschreiben. Hier sind insbesondere die Forderungen aus § 9 (Anzeigepflicht bei Änderungen in der Finanzierung, Verwendungsnachweis) und § 11 (Rückforderung der Zuwendung, nachträgliche Geltendmachung von Kosten bei unbaren Leistungen) aufzunehmen. Soweit erforderlich ist der Bescheid zu begründen (§ 39 VwVfG). Je nach Zuwendungsart sind als Nebenbestimmungen die AN-Best-OI P (für Projektförderungen) oder die AN-Best-OI I (für institutionelle Förderungen) zu verwenden.

Für einen bewilligten Investitionszuschuss ist dem Zuwendungsbescheid die Anlage 8 –„Anlagevermögen“ (Dienstanweisung für das Anordnungs-, Kassen- und Rechnungswesen der Stadt Oldenburg) zur Vorlage an die Stadtkasse beizufügen. Investitionszuschüsse über 50.000 EUR sind über eine Grundschuldeintragung für die Dauer der Zweckbindung abzusichern.

Im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches (SGB) finden statt des VwVfG die Bestimmungen des SGB Teil X Anwendung.

Soweit die Stadt die Zuwendung eines Dritten an einen Zuwendungsempfänger weitergibt, ist dieser regelmäßig auf die Einhaltung der Zuwendungsbestimmungen des Dritten zu verpflichten. Soweit der Zuwendungsempfänger weitere direkte Zuwendungen Dritter erhält, sind die Zuwendungsbestimmungen der Dritten, soweit möglich, vorab zu prüfen und die städt. Zuwendungsbestimmungen so zu verfassen, dass sie den Zuwendungsbestimmungen der Dritten nicht widersprechen. Eine Vereinheitlichung der Zuwendungsbestimmungen sollte angestrebt werden.

## **§ 7 Anwendung des Vergaberechts**

Zuwendungsempfängern, die keine öffentlichen Auftraggeber im Sinne des Nds. Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) sind, ist für die Beschaffung von Dienst-, Liefer- oder Bauleistungen, deren Auftragswert den Schwellenwert für die Anwendung des NTVergG überschreitet, im Zuwendungsbescheid mindestens die Beachtung folgender Eckpunkte aufzugeben, sofern die Zuwendung der Stadt mindestens 25 Prozent beträgt:

- Es ist eine Preiseinziehung bei mindestens drei Anbietern durchzuführen, falls die Leistung nicht öffentlich ausgeschrieben wird.
- Der Zuschlag ist dem wirtschaftlichsten Angebot zu geben.
- Der Vergabevorgang ist seitens des Zuwendungsempfängers nachvollziehbar zu dokumentieren. Dies betrifft insbesondere die objektive Auswahl der Bieter und die Vergabeentscheidung.

Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers aufgrund des NTVergG oder des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.

## **§ 8 Auszahlung der Zuwendung**

Die Zuwendung darf erst dann ausgezahlt werden, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist. Im Einzelfall kann der Zuwendungsempfänger einen Rechtsmittelverzicht erklären. Die bewilligten Zuwendungen sollen nur insoweit ausgezahlt werden, als sie zur Erfüllung fälliger Zahlungen für den Förderungszweck benötigt werden.

## **§ 9 Überwachung und Nachweis der Verwendung**

Der zuständige Fachdienst hat die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zu überwachen. Änderungen in der Finanzierung sind vom Zuwendungsempfänger umgehend anzuzeigen.

Der Zuwendungsempfänger hat nach Beendigung der Maßnahme oder, bei laufenden Zuwendungen, für das abgelaufene Kalenderjahr in der Regel innerhalb von sechs Monaten (sofern ein Steuerberater/Wirtschaftsprüfer beteiligt ist, innerhalb von neun Monaten) einen Verwendungsnachweis entsprechend dem Zuwendungsbescheid vorzulegen. Der Verwendungsnachweis hat sowohl einen zahlenmäßigen Bericht, als auch einen Sachbericht zu enthalten. Bei Projektförderungen können Zwischenverwendungsnachweise gefordert werden. Bei einmaligen Zuwendungen bis zur Höhe von 500,00 Euro kann auf einen Verwendungsnachweis verzichtet werden. In diesen Fällen haben die Zuwendungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung der Mittel verbindlich zu erklären.

## **§ 10 Prüfung des Verwendungsnachweises**

Nach Zugang des Zwischen- oder Verwendungsnachweises ist vom zuständigen Fachdienst unverzüglich zu prüfen, ob

- der Zwischen- oder Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid festgelegten Anforderungen entspricht,
- die Zuwendung nach den Angaben im Zwischen- oder Verwendungsnachweis und den beigelegten Belegen zweckentsprechend verwendet worden ist,
- der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist.

Ggf. sind Ergänzungen oder Erläuterungen zu verlangen und örtliche Prüfungen durchzuführen. Vorgelegte Belege sind nach der Einsichtnahme mit einem Prüfungsvermerk zu versehen und an die Zuwendungsempfänger zurückzugeben. Auf die Rücknahmemöglichkeit bzw. den Widerruf des Verwaltungsaktes (Zuwendungsbescheides) nach § 48 bzw. § 49 VwVfG ist besonders zu achten.

Der Umfang der Prüfung und das Prüfungsergebnis sind in einem Prüfungsvermerk niederzulegen. Eine Ausfertigung des Zwischen- oder Verwendungsnachweises ist mit dem Prüfungsvermerk zu den Bewilligungsunterlagen zu nehmen.

Ergibt die Prüfung, dass die Zuwendung nicht ihrem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet worden ist, so sind zur Wahrung der Rechte der Stadt unverzüglich die notwendigen Maßnahmen (insbesondere Rückforderung der Zuwendung) zu treffen. Das Rechnungsprüfungsamt ist zu unterrichten.

### **§ 11 Rückforderung von Zuwendungen**

Soweit die Zuwendungsempfänger die Fördervoraussetzungen nicht erfüllen, sind die Zuwendungen ganz oder teilweise zurückzufordern. Dies gilt insbesondere für die nicht zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen und bei Verstößen gegen das Subsidiaritätsprinzip der Förderung.

Wird bei unbaren Zuwendungen nachträglich festgestellt, dass die Fördervoraussetzungen nicht eingehalten wurden, soll die gewährte Leistung grundsätzlich nachträglich in Rechnung gestellt werden.

### **§ 12 Vertraglich vereinbarte Zuwendungen**

Hat sich die Stadt durch Vertrag gebunden, Zuwendungen zu gewähren, so ist zu prüfen, ob die Regelungen der Verträge mit diesen Richtlinien übereinstimmen. Bei Abweichungen soll der Vertrag angepasst werden. Neue Verträge dürfen nur unter Einhaltung dieser Richtlinien abgeschlossen werden. Die Verträge müssen eine Regelung enthalten, dass die Leistungen gekürzt werden können, wenn die Haushaltslage dies erfordert. Die Kürzung muss die Ziele der Stadt berücksichtigen und soll die durchschnittliche Kürzung der übrigen, nicht durch Vertrag geregelten Zuwendungen nicht überschreiten. Vor einer Kürzung ist die Gefährdung von Drittmitteln zu prüfen. Die vereinbarten Maßnahmen dürfen eingeschränkt, aber nicht unmöglich gemacht werden.

Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel und die Rückforderungsmöglichkeit sind ebenfalls vertraglich zu vereinbaren. Die Anforderungen gem. § 6 gelten entsprechend.

### **§ 13 Unbare Zuwendungen**

Grundsätzlich sollen kostendeckende Nutzungsentgelte erhoben werden. Bei Anträgen Dritter auf unbare Leistungen (z. B. kostenlose oder nicht kostendeckende Überlassung von Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken) ist vor der Gewährung der kostenlosen oder vergünstigten Nutzung eine Prüfung unter Beachtung dieser Richtlinien (insbesondere §§ 3-5) vorzunehmen.

Die zweckentsprechende Nutzung hat der Antragsteller unmittelbar nach Ende der einmaligen Nutzung oder, bei laufender Nutzung, nach Ende des Kalenderjahres bei der bewilligenden Stelle nachzuweisen.

## **§ 14 Besondere Regelungen**

Grundsätzliche Zweifelsfragen sowie Fragen von erheblicher finanzieller Bedeutung, die sich bei der Anwendung dieser Richtlinie ergeben, sind unter Beteiligung des Amtes für Controlling und Finanzen zu klären. Soweit diese Zweifelsfragen den Zwischen- oder Verwendungsnachweis betreffen, ist auch das Rechnungsprüfungsamt zu beteiligen.

Von dieser Richtlinie kann in Ausnahmefällen nach Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt abgewichen werden, sofern ein begründetes Interesse im Einvernehmen mit den Grundgedanken dieser Richtlinie besteht. Dies gilt insbesondere für die Harmonisierung der Zuwendungsbestimmungen mit den Bestimmungen anderer Fördermittelgeber.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 27. November 2018 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die bisherigen Richtlinien vom 26. September 2002 außer Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 27. November 2018

K r o g m a n n  
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für städtische Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-OL I)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für städtische Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-OL P)

**Allgemeine Nebenbestimmungen für städtische Zuwendungen zur institutionellen Förderung (AN-Best-OL I)**

Die ANBest-OL I enthalten Nebenbestimmungen i. S. des § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Die ANBest-OL I sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in diesem nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

**1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle eigenen Mittel und mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan einschließlich des Organisations- und Stellenplans ist verbindlich.
- 1.3 Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare städtische Bedienstete. Vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmer der Stadt jeweils vorgesehen sind. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden nur bis zur Höhe der Durchschnittssätze anerkannt, die die Stadt bei der Veranschlagung von Personalausgaben im Haushaltsplan zugrunde legt.
- 1.4 Zuwendungsempfänger, deren Gesamtausgaben (ohne Ausgaben für Aufträge und für Projekte, die durch Dritte gefördert werden) zu mindestens 50 v. H. aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, dürfen Risiken für Schäden an Personen, Sachen und Vermögen nur versichern, soweit eine Versicherung gesetzlich vorgeschrieben, bei Sachversicherungen auch, soweit sie im Zuwendungsbescheid anerkannt worden sind.
- 1.5 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.6 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.7 Die Bildung von Rückstellungen und Rücklagen ist nur zulässig, soweit sie gesetzlich (z.B. durch das Handelsgesetzbuch) vorgeschrieben sind.
- 1.8 Der Anspruch auf Auszahlung der Zuwendung darf weder abgetreten noch verpfändet werden.

**2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Haushalts- oder Wirtschaftsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
  - 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
  - 2.1.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

**3. Vergabe von Aufträgen**

- 3.1 Bei Dienst-, Liefer- oder Bauleistungen, deren Auftragswert den Schwellenwert für die Anwendung des Nds. Tarifreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) überschreiten, sind von Zuwendungsempfängern, die keine öffentlichen Auftraggeber im Sinne des NTVergG sind, folgende Eckpunkte zu beachten, sofern die Zuwendung der Stadt mindestens 25 % beträgt:
  - Es ist eine Preiseinziehung bei mindestens 3 Anbietern durchzuführen, falls die Leistung nicht öffentlich ausgeschrieben wird.
  - Der Zuschlag ist dem wirtschaftlichsten Angebot zu geben.
  - Der Vergabevorgang ist seitens des Zuwendungsempfängers nachvollziehbar zu dokumentieren. Dies betrifft insbesondere die objektive Auswahl der Bieter und die Vergabeentscheidung.
- 3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, aufgrund des NTVergG oder des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

**4. Inventarisierungspflicht**

Der Zuwendungsempfänger hat Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert ohne Umsatzsteuer 800 EURO übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen die Stadt Oldenburg Eigentümerin ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

**5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
- 5.1 er nach Vorlage des Haushalts- oder Wirtschaftsplans weitere Zuwendungen beantragt oder erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 1 000 EURO ergibt,
  - 5.2 für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen oder
  - 5.3 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können.

**6. Buchführung**

- 6.1 Die Kassen- und Buchführung ist entsprechend den Regeln der KomHKVO einzurichten, es sei denn, dass die Bücher nach den für Bund oder Land geltenden entsprechenden Vorschriften oder nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt werden.
- 6.2 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger hat die Bücher, Belege und alle sonstigen Geschäftsunterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.  
Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den jeweiligen Vorschriften oder Regeln (Nr. 6.1) entsprechen.

## **7. Nachweis der Verwendung**

- 7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten (sofern ein Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer beteiligt ist, innerhalb von neun Monaten) nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 7.2 In dem Sachbericht sind die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushalts- oder Wirtschaftsjahr darzustellen. Tätigkeits-, Lage-, Abschluss- und Prüfungsberichte und etwaige Veröffentlichungen sind beizufügen.
- 7.3 Der zahlenmäßige Nachweis besteht für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger nach Einnahmen und Ausgaben bucht, aus der Jahresrechnung. Diese muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres in der Gliederung des Haushaltsplans enthalten sowie das Vermögen und die Schulden zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres ausweisen. Bei kaufmännischer doppelter Buchführung des Zuwendungsempfängers besteht der zahlenmäßige Nachweis aus dem Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, bei Kapitalgesellschaften - soweit handelsrechtlich vorgeschrieben - auch Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss) sowie grundsätzlich einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben. In der Überleitungsrechnung sind die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben nach den Ansätzen des übergeleiteten Wirtschaftsplans abzurechnen. Wurden neben der institutionellen Förderung auch Zuwendungen zur Projektförderung bewilligt, so sind im zahlenmäßigen Nachweis die im abgelaufenen Haushaltsjahr gewährten Zuwendungen zur Projektförderung einzeln nachrichtlich anzugeben.
- 7.4 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

## **8. Prüfung der Verwendung**

- 8.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 8.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, so ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 8.3 Unabhängig von den vorgenannten Prüfungen ist das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oldenburg berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern vor Ort alle relevanten Unterlagen im Original zu prüfen.

## **9. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

- 9.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht, nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 9.2 Nr. 9.1 gilt insbesondere, wenn
  - 9.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
  - 9.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vor gesehenen Zweck verwendet wird oder
  - 9.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).
- 9.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
  - 9.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet oder
  - 9.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt, oder Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 9.4 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49 a Abs. 3 VwVfG mit 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) jährlich zu verzinsen.
- 9.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden (§ 49 a Abs. 4 Satz 1 VwVfG). Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind. Eine alsbaldige Verwendung nach Satz 1 liegt vor, wenn ausgezahlte Beträge innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden.

**Allgemeine Nebenbestimmungen für städtische Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-OL P)**

Die ANBest-OL P enthalten Nebenbestimmungen i. S. des § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Die ANBest-OL P sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in diesem nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

**1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen wird.

Beruhet die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, so sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig.

Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung, in diesen Fällen ist der Finanzierungsplan lediglich hinsichtlich der Ausgabearten verbindlich.

- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, so darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare städtische Bedienstete. Vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmer der Stadt jeweils vorgesehen sind. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden nur bis zur Höhe der Durchschnittssätze anerkannt, die die Stadt bei der Veranschlagung von Personalausgaben im Haushaltsplan zugrunde legt.
- 1.4 Die Zuwendung oder ein Teilbetrag darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung ist zu begründen. Dabei ist mitzuteilen, inwieweit bereits erhaltene Teilbeträge verwendet worden sind. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
- 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers
- 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.
- Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Der Anspruch auf Auszahlung der Zuwendungen darf weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 1.7 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

**2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
- 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.1.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag,
- 2.1.3 bei Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag und
- 2.1.4 bei Festbetragsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben unter den Betrag der bewilligten Zuwendung abfallen.

**3. Vergabe von Aufträgen**

- 3.1 Bei Dienst-, Liefer- oder Bauleistungen, deren Auftragswert den Schwellenwert für die Anwendung des Nds. Tarifreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) überschreiten, sind von Zuwendungsempfängern, die keine öffentlichen Auftraggeber im Sinne des NTVergG sind, folgende Eckpunkte zu beachten, sofern die Zuwendung der Stadt mindestens 25 % beträgt:
- Es ist eine Preiseinziehung bei mindestens 3 Anbietern durchzuführen, falls die Leistung nicht öffentlich ausgeschrieben wird.
  - Der Zuschlag ist dem wirtschaftlichsten Angebot zu geben.
  - Der Vergabevorgang ist seitens des Zuwendungsempfängers nachvollziehbar zu dokumentieren. Dies betrifft insbesondere die objektive Auswahl der Bieter und die Vergabeentscheidung.
- 3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, aufgrund des NTVergG oder des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

**4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) nicht anderweitig verfügen.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert ohne Umsatzsteuer 800 EURO übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen die Stadt Oldenburg Eigentümerin ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

**5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, - unbeschadet etwaiger Ermäßigungen nach Nr. 2 - unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Leistungen für den-

- selben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 sich eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 7,5 v. H. oder um mehr als 10 000 EURO ergibt,
  - 5.3 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
  - 5.4 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
  - 5.5 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
  - 5.6 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden oder
  - 5.7 ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

## **6. Nachweis der Verwendung**

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten (sofern ein Steuerberater/Wirtschaftsprüfer beteiligt ist, innerhalb von neun Monaten) nach Erfüllung des Verwendungszwecks, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Soweit das Vorhaben entsprechend den Antragsunterlagen durchgeführt worden ist, die der Bewilligung zugrunde lagen, kann ergänzend auf diese Unterlagen Bezug genommen werden.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger oder Einzahler sowie Grund- und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Mit dem Nachweis sind die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
- 6.6 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z.B. Projektnummer) enthalten. Ergänzend ist Projektmaterial (z.B. Flyer, Veranstaltungsnachweise, u. ä.) beizufügen. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen.
- 6.7 Der Zuwendungsempfänger hat die in Nr. 6.5 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 6.8 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, so muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenen Stellen ihm gegenüber Verwendungsnachweise nach den Nrn. 6.1 bis 6.6 erbringen und die zugehörigen Belege vorlegen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

## **7. Prüfung der Verwendung**

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.8 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, so ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Unabhängig von den vorgenannten Prüfungen ist das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oldenburg berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern vor Ort alle relevanten Unterlagen im Original zu prüfen.

## **8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
  - 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
  - 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vor gesehenen Zweck verwendet wird oder
  - 8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
  - 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet oder
  - 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt, oder Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49 a Abs. 3 VwVfG mit 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) jährlich zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden (§ 49 a Abs. 4 Satz 1 VwVfG). Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind. Eine alsbaldige Verwendung nach Satz 1 liegt vor, wenn ausgezahlte Beträge innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden.
- 8.6 Stellt sich nachträglich heraus, dass der Verwendungszweck nicht zu erreichen ist, so kann der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.